

86. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Ausspielung von Geld- oder anderen Gewinnen als öffentlich veranstaltet anzusehen?
Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung vom 3. Juni 1885, Tarif Nr. 5 (R.G.B. S. 179).

St.G.B. §. 286.

Vgl. Bd. 1 Nr. 168. 194; Bd. 5 Nr. 153.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1887 g. B. Rep. 175/87.

I. Landgericht Elbing.

Aus den Gründen:

Um sich in einer Notlage Hilfe zu verschaffen, veranstaltete der Angeklagte, ein Arbeiter der Sch.'schen Fabrik zu Elbing, unter den Formern und Tischlern dieser Fabrik die Auspielung einer Uhr im Werte von 9 oder 10 *M.* Die Zahl der Former und Tischler der Fabrik belief sich auf etwa 100. Es wurden etwa für 21 *M.* Lose, das Stück zu 20 Pf. abgesetzt. Die ersten Veranstaltungen fanden anfangs Juli 1886, die Verlosung am 14. Juli statt. Eine obrigkeitliche Erlaubnis zur Auspielung war nicht erteilt.

Indem der erste Richter diesen Sachverhalt feststellt, hat er den Angeklagten von der Anklage aus §. 286 St.G.B.'s und §§. 21, 22, 25 des Gesetzes wegen Erhebung von Reichstempelabgaben in der Fassung vom 3. Juni 1885 freigesprochen, und zwar unter folgender Begründung:

Die Öffentlichkeit der Auspielung liegt nur dann vor, wenn der Erwerb der Lose der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist. Hier aber war die Teilnahme auf die ungefähr 100 Personen zählenden Former und Tischler der Fabrik, also auf einen durch den Beruf und die Gemeinsamkeit der Interessen fest begrenzten Personenkreis beschränkt.

Diese Begründung wird von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten; den Ausführungen derselben kann jedoch nicht beigetreten werden.

Sowohl §. 286 St.G.B.'s als die Nr. 5 des Tarifes zum Gesetze vom 3. Juni 1885 erfordern die Öffentlichkeit bei Lotterien und Auspielungen. Zweifellos hat das Wort „öffentlich“ hier wie dort die gleiche Bedeutung. Den Gegensatz zu den öffentlichen Auspielungen bildeten nach Nr. 1 der preussischen Kabinettsorder vom 20. März 1827 (G.S. S. 29) die „in Privatzielen zum Zwecke eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstalteten“. In dem Urteile des ersten Straffenates des Reichsgerichtes vom 12. April 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 357,

werden (unter Hinweis auf jene Kabinettsorder) unterschieden: die „dem großen Publikum zugänglich gemachten Unternehmen“ von denjenigen, „bei welchen die Kundmachung und Offerte zur Teilnahme sich auf einen bestimmten, durch eine Individualbeziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft, gemeinsamer Interessenverbindung und anderer ähnlicher Begrenzungen fest abgeschlossenen Kreis beschränkt“. Das Urteil des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 21. Mai 1881

(Rep. 1047/81) erklärt für das Merkmal der Öffentlichkeit in §. 286 St.G.B.'s den Umstand für entscheidend, „daß nach Absicht des Veranstalter's die Lose nicht bloß einem durch besondere, individuelle Beziehungen zu ihm begrenzten geschlossenen Personenkreise, sondern einer Mehrzahl beliebiger unbestimmter Personen zugänglich gemacht und auf diese die Beteiligung an dem Unternehmen erstreckt werden soll.“ Auf der gleichen Anschauung beruhen die Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Mai 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 414,
vom 28. Mai 1881 (Rep. 1121/81), vom 9. Februar 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 432,
und vom 17. Juni 1886 (Rep. 1270/86). Das zuletzt genannte Urteil behandelt einen dem vorliegenden analogen Fall; es waren die Lose „nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht“, sondern sie sollten vom Vorstande eines Gewerbevereines nur an Vereinsmitglieder abgelassen werden. Das von der Revisionschrift angezogene Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 21. September 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 84, preuß. J.M.Bl. 1886
S. 25,

stellt sich keineswegs auf einen abweichenden Standpunkt, bekundet vielmehr völlige Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichtes.

An dieser Rechtsprechung muß auch für die Beurteilung des vorliegenden Falles festgehalten werden. Der erste Richter befindet sich im genauen Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Irrig ist die Annahme der Revision, daß der erste Richter unter „Allgemeinheit“ die Gesamtheit „der Menschen auf allen Teilen der Erde“ verstehe; im ersten Urteile ist das Wort „Allgemeinheit“ wie im Urteile des Reichsgerichtes vom 17. Juni 1886 für das Fremdwort „Publikum“ gewählt. Daß die Arbeiter einer Fabrik der Regel nach einen durch Beruf und Gemeinsamkeit der Interessen fest begrenzten Kreis bilden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Die feste Begrenzung eines Personenkreises ist nun allerdings ebensowenig für sich allein maßgebend, wie die bloße Gemeinschaft des Berufes und der Interessen; es müssen vielmehr die durch Beruf, Gemeinschaft der Interessen und dergleichen begründeten Beziehungen derartig sein, daß die dem Kreise Angehörigen in näherer Verbindung zu einander stehen. Die Mitglieder einer Orts-

gemeinde oder gar die ganze deutsche Armee kann selbstredend nicht als ein festbegrenzter Personenkreis in dem Sinne angesehen werden, daß jede innerhalb desselben veranstaltete Auspielung für eine Privatauspielung angesehen werden müßte. Es kann daher auch die Zahl der Arbeiter einer Fabrik sich so hoch belaufen und die Verbindung zwischen ihnen eine so lockere sein, daß die Öffentlichkeit einer unter ihnen veranstalteten Auspielung nicht bezweifelt werden kann; allein es bleibt Frage tatsächlicher Erwägung, ob ein solcher Fall vorliegt. Deshalb kann auch die Erwägung der Revision, daß die Arbeiter in einer großen Fabrik täglich wechseln, keine Beachtung in der Revisionsinstanz beanspruchen, zumal das erste Urteil keinen Anhalt für die Annahme bietet, daß in der Sch.'schen Fabrik in der entscheidenden Zeit ein Wechsel im Arbeiterpersonale stattgefunden habe.

Zutreffend führt die Revisionschrift aus: für die Frage der Öffentlichkeit sei nicht der Umstand entscheidend, daß tatsächlich nur von Arbeitern der Sch.'schen Fabrik Lose abgenommen worden sind, sondern die Absicht des Angeklagten bei der Veranstaltung, den Kreis der Beteiligten enger oder weiter zu ziehen. Derselben Ansicht ist aber auch der erste Richter, indem er die Frage prüft, ob der Erwerb der Lose der Allgemeinheit oder dem in der angegebenen Weise begrenzten Kreise zugänglich gemacht ist. Daß der Angeklagte den Willen kundgegeben habe, außerhalb dieses Kreises Lose abzugeben, besagt das erste Urteil nicht.